

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

82. Stück, 19.09.1923

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLII. Band. (Ausgegeben den 19. Sept. 1923.) 82. Stück.

Inhalt:

Nr. 276. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 11. September 1923 zur Ausführung des § 85 des Pferdezuchtgesetzes für die Landesteile Oldenburg und Lübeck vom 29. Mai 1923.

Nr. 276.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ausführung des § 85 des Pferdezuchtgesetzes für die Landesteile Oldenburg und Lübeck vom 29. Mai 1923.

Oldenburg, den 11. September 1923.

Auf Grund des § 85 des Pferdezuchtgesetzes für die Landesteile Oldenburg und Lübeck vom 29. Mai 1923 sind vom Ministerium des Innern folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

I. Stutbuch.

§ 1.

Das Stutbuch hat aus einem Verzeichnis der Hengste und der Stuten zu bestehen.

§ 2.

In das Verzeichnis der Hengste sind auf besonderem Blatt unter eigener Nummer und unter Beifügung des Namens, der dem Hengst von der Rörungskommission gegeben ist, alle von der Rörungskommission angeführten Hengste mit Ausnahme der fremdblütigen Hengste (§ 57 des Gesetzes) einzutragen.

Bei jedem Hengst sind Alter, Abstammung, Farbe und Abzeichen, erhaltene Staats- und Verbandsprämien sowie Name und Wohnort des Züchters und des Besitzers zu vermerken, bei den zur Zucht im Zuchtgebiet zugelassenen Hengsten die Zeit der Dauer ihrer Zulassung zur Zucht, bei Hengsten, die der Nachprüfung durch die Rörungskommission nach § 54 des Gesetzes unterliegen, etwaige Anordnungen der Rörungskommission über die Sperre der Vermerkung der Nachzucht dieses Hengstes zur Eintragung, über die Aufhebung dieser Sperre und etwaige Entscheidungen der Rörungskommission über die Zuchtuntauglichkeitserklärung des Hengstes.

§ 3.

In das Verzeichnis der Stuten sind auf besonderem Blatt unter eigener Nummer und unter Beifügung von Namen einzutragen:

1. alle im Zuchtgebiet vorhandenen, im Stutbuch zur Eintragung vorgemerkten Stuten, sobald sie zur Zucht verwandt werden,
2. die im Besitz von freiwilligen Mitgliedern des Züchterverbandes stehenden Zuchtstuten, welche im Stutbuch zur Eintragung vorgemerkt sind.

Zur Eintragung vorgemerkte Stuten, die im Zuchtgebiet nicht gehalten werden und sich nicht oder nicht mehr

im Besitz von freiwilligen Mitgliedern des Züchterverbandes befinden, dürfen nicht eingetragen werden.

Bei jeder eingetragenen Stute sind Alter, Abstammung, Farbe und Abzeichen, erhaltene Staats- und Verbandsprämien sowie Name und Wohnort des Züchters und des Besitzers zu vermerken.

§ 4.

Die noch nicht in das Stutbuch eingetragenen, jedoch zur Eintragung vorgemerkten nach auswärts verkauften Pferde sind auf Antrag unter eigenen Nummern und Namen in die Ausfuhrregister einzutragen.

§ 5.

Die Nachzucht einer im Zuchtgebiet gehaltenen oder im Besitz von freiwilligen Mitgliedern befindlichen, im Stutbuch eingetragenen Stute aus der Paarung mit einem in das Stutbuch eingetragenen Hengst ist im Stutbuch zur Eintragung vorzumerken. Die Vormerkung erfolgt auf dem Blatt der Mutter.

Die Nachzucht einer außerhalb des Zuchtgebiets gehaltenen, sich nicht im Besitz von freiwilligen Mitgliedern befindenden Stute darf im Stutbuch nicht zur Eintragung vorgemerkt werden.

Die Nachzucht von eingetragenen Stuten aus der Paarung mit einem eingetragenen Hengst, deren Vormerkung von der Rörungskommission von einer Nachprüfung des Hengstes abhängig gemacht ist (§ 54 des Gesetzes), darf im Stutbuch erst zur Eintragung vorgemerkt werden, wenn die Rörungskommission zugestimmt hat.

Die Nachzucht einer eingetragenen Stute aus der Paarung mit einem eingetragenen Hengst, der als zur Weiterzucht untauglich bezeichnet worden ist (§ 54 des Gesetzes), darf

im Stutbuch nicht zur Eintragung vorgemerkt werden, falls die Stute nach der Untauglichkeitserklärung des Hengstes von diesem belegt war.

Die Rörungskommission hat von einer Anordnung der Sperre der Vormerkung der Nachzucht des Hengstes, welcher der Nachprüfung entzogen wird, über die Aufhebung dieser Sperre und von der Entscheidung über die Zuchtuntauglichkeitserklärung eines Hengstes dem Vorstand des Züchterverbandes umgehend Mitteilung zu machen.

Über die Nachzucht von eingetragenen Stuten, die nicht zur Eintragung vorgemerkt werden kann, ist auf dem Blatt der Stute ein Vermerk zu machen, aus dem hervorgehen muß, daß die Nachzucht nicht eintragungsberechtigt ist. Handelt es sich um die Nachzucht einer eingetragenen Stute mit einem fremdblütigen angeführten Hengst (§ 57 des Gesetzes), so muß aus dem Vermerk hervorgehen, daß die Nachzucht erst nach erfolgter Rörung eintragungsberechtigt ist.

§ 6.

Die Besitzer der Stuten, welche nach § 8 des Gesetzes bei der Verwendung der Stute zur Zucht in das Stutbuch auf besonderem Blatt einzutragen sind, haben innerhalb 4 Wochen nach erfolgter Zuführung der Stute zum Hengst dem Obmann des Bezirks auf dem hierfür vom Vorstand des Züchterverbandes vorgeschriebenen Vordruck von der Verwendung der Tiere zur Zucht Mitteilung zu machen.

§ 7.

Zur Rörung der Stuten zur Aufnahme in das Stutbuch nach § 10 des Gesetzes sind in den Jahren 1924 bis 1926 nach Bedarf in jedem Bezirk oder für mehrere Bezirke gemeinschaftlich vom Vorsitzenden der Rörungskommission Termine anzuberaumen und öffentlich bekannt zu machen unter Festsetzung einer Frist, innerhalb derer die Besitzer

der Stuten Anträge auf Aufnahme von Stuten stellen können. Die Besitzer der Stuten haben innerhalb der genannten Frist bei dem Obmann des Bezirks auf dem vom Vorstand des Züchterverbandes dazu bestimmten Vordruck, auf welchem das Alter, die Abstammung und Haarfarbe des Pferdes genau verzeichnet werden muß, den Antrag einzureichen. Dem Antrag sind die nach § 10 des Gesetzes erforderlichen Nachweisungen über die Abstammung beizufügen. Der Obmann hat die eingetragenen Anträge mit den Nachweisungen zu prüfen und sodann mit seinem Prüfungsvermerk an den Stutbuchführer zwecks Weitergabe an die Rörungskommission zu senden. Der Stutbuchführer hat darauf hinzuwirken, daß etwa fehlende Nachweisungen vom Stutenbesitzer nachgeliefert werden.

Anträge, die nicht rechtzeitig oder nicht vollständig gestellt sind, können vom Vorsitzenden der Rörungskommission zurückgewiesen werden. Werden die erforderlichen Nachweisungen nicht beigebracht, so ist der Antrag abzulehnen.

Die Rörung erfolgt durch die in § 56 des Gesetzes genannte Kommission. Gegen die Entscheidung der Kommission findet eine Berufung nicht statt.

Ist es zweifelhaft, ob eine vorgeführte Stute einen Erbfehler besitzt, so muß ihre Untersuchung durch einen vom Vorsitzenden der Rörungskommission beauftragten Tierarzt erfolgen. Die Kommission hat in diesem Fall die Entscheidung auszusprechen.

Die zur Aufnahme angehörten Stuten werden sofort mit dem Brandzeichen des Stutbuchs versehen. Der Vorsitzende der Rörungskommission hat auf dem Aufnahmeantrag das Ergebnis der Rörung zu vermerken. Der Vermerk ist von ihm zu unterschreiben. Die mit dem Vermerk versehenen Anträge sind sodann nebst den Abstammungsnachweisen dem Stutbuchführer zu übersenden.

Der Stutbuchführer hat die aufgenommenen Pferde auf

besonderem Blatt unter eigener Nummer und mit eigenem Namen in das Stutbuch einzutragen.

§ 8.

Über jede Eintragung von Pferden auf besonderem Blatt in das Stutbuch (§ 8 und § 10 des Gesetzes), ist ein Aufnahmeschein auszustellen, enthaltend die Stutbuchnummer und den Namen des Pferdes. Der Aufnahmeschein ist vom Stutbuchführer auszufertigen und zu unterschreiben. Der Stutbuchführer hat den Aufnahmeschein an den zuständigen Obmann zu übersenden. Der Obmann hat die Aufnahme in dem von ihm zu führenden Verzeichnis unverzüglich zu vermerken und den Aufnahmeschein dem Besitzer des Pferdes unter Einziehung der Aufnahme- bzw. Eintragungsgebühren auszuhändigen.

§ 9.

Sonstige Auszüge aus dem Stutbuch (Zertifikate) werden auf Antrag vom Stutbuchführer erteilt. Sie sind vom Stutbuchführer zu unterzeichnen und von ihm gegen Einziehung der Gebühren auszuhändigen.

§ 10.

Wenn Aufnahmescheine oder Zertifikate verloren gegangen sind, so können dieselben ersetzt werden. Der Ersatzschein ist mit der Bezeichnung „Ersatzschein“ schräg zu durchschreiben. Für die Ausstellung des Ersatzscheines sind die doppelten Gebühren zu entrichten, welche bei der Aus-händigung an den Pferdebesitzer einzuziehen sind. Ist ein Aufnahmeschein nachweislich durch höhere Gewalt vernichtet, so erfolgt der Ersatz kostenfrei.

§ 11.

Das Stutbuch hat vermittleis einzutragender Vermerke, ausgenommen bei abgemeldeten Wallachen, über den Ver-

bleib der eingetragenen und zur Eintragung vorgemerkten Tiere, die im Zuchtgebiet gehalten werden oder im Besitz von freiwilligen Mitgliedern sind, fortlaufend Auskunft zu geben.

§ 12.

Die in das Stutbuch eingetragenen und zur Eintragung vorgemerkten Tiere sind nach der Eintragung oder Vormerkung mit dem Brandzeichen des Stutbuches zu versehen (§ 11 des Gesetzes).

§ 13.

Das Stutbuch wird unter der Verantwortung des Vorstandes des Züchterverbandes und unter der Oberaufsicht des Ministeriums des Innern vom Stutbuchführer nach Maßgabe der hierfür erlassenen Dienstanweisung geführt.

§ 14.

Als Sitz der Führung des Stutbuches bleibt vorläufig Rodenkirchen beibehalten. Demnächst ist der Sitz nach Oldenburg zu verlegen. Über den Zeitpunkt der Verlegung beschließt der Ausschuß des Züchterverbandes.

§ 15.

Die Besitzer eingetragener oder zur Eintragung vorgemerakter Tiere sind verpflichtet, die Veräußerung, die dauernde Entfernung aus dem Zuchtgebiet oder den Tod eines solchen Tieres dem Obmann des Bezirks auf dem vom Vorstand des Züchterverbandes vorgeschriebenen und vom Obmann zu beziehenden Vordruck innerhalb einer Woche mitzuteilen.

In Anzeigen über Todesfälle ist möglichst genau die Ursache des Todes anzugeben, insbesondere ist anzugeben, ob eine Zuchstute bei der Geburt des Füllens oder infolge derselben gestorben ist.

Verbleibt das veräußerte Tier im Zuchtgebiet, so hat

der Erwerber es innerhalb einer Woche bei dem Obmann seines Bezirks anzumelden.

Die Kastration eingetragener und vorgemerakter Tiere ist in gleicher Weise und Frist, wie die Veräußerung anzumelden. Weiterhin sind Meldungen über kastrierte Tiere nicht mehr zu machen.

Der Obmann hat die angemeldeten Ab- und Zugänge, sowie Meldungen über Kastrationen in das von ihm zu führende Verzeichnis der eingetragenen und vorgemerkten Tiere seines Bezirks einzutragen und davon dem Stutbuchführer zur Vermerkung im Stutbuch Mitteilung zu machen. Wird eine schleunige Ausfertigung eines Zertifikats für ein veräußertes Tier erforderlich, so kann die Anzeige des Abgangs direkt beim Stutbuchführer erfolgen. Dieser hat dann dem Obmann des Bezirks den Abgang zwecks Berichtigung seines Verzeichnisses mitzuteilen.

§ 16.

Stutenbesitzer, welche eine Zuchstute, die längere Zeit nicht zur Zucht verwandt werden soll, gemäß § 19 Abs. 2 des Gesetzes aus der Zucht abmelden wollen, haben dem Stutbuchführer unter Beifügung des Aufnahmescheins hiervon Mitteilung zu machen. Der Stutbuchführer hat die Außerzuchtmeldung auf dem Aufnahmeschein zu vermerken und den Aufnahmeschein mit dem Vermerk durch den Obmann dem Besitzer der Stute aushändigen zu lassen. Der Obmann hat die Außerzuchtmeldung in sein Verzeichnis einzutragen.

Außerzuchtmeldungen sind nur zulässig, wenn die Stute länger als 2 Jahre zur Zucht nicht verwandt werden soll. Wenn außer Zucht gemeldete Stuten vorher wieder zur Zucht verwandt werden, so ist der Stutenbesitzer verpflichtet, die Umlage, welche infolge der Außerzuchtmeldung nicht bei ihm zur Hebung gekommen ist, mit einem Zuschlage für

Zinsverlust und eingetretene Geldentwertung nachzubezahlen. Werden außer Zucht gemeldete Stuten zur Zucht wieder verwandt, so hat der Stutenbesitzer 4 Wochen nach erfolgter Zuführung der Stute zum Hengst dem Obmann des Bezirks auf dem hierfür vorgeschriebenen Vordruck (§ 6) unter Beifügung des Aufnahmescheins von der Verwendung der Stute zur Zucht Mitteilung zu machen. Der Obmann hat sein Verzeichnis zu berichtigen und den Aufnahmeschein dem Stutbuchführer zur Löschung des Vermerks einzusenden.

§ 17.

Die Besitzer eingetragener Stuten sind verpflichtet, die von letzteren geborenen Füllen entweder sofort nach der Geburt, oder doch sobald deren Haarfarbe zu beurteilen ist, spätestens innerhalb sechs Wochen nach dem Tage der Geburt, bei dem Obmann des Bezirks auf dem hierfür vom Vorstand des Züchterverbandes vorgeschriebenen Vordruck (Füllenkarte) anzumelden.

Der Obmann hat die angemeldeten Füllen alsbald in ein von ihm zu führendes Verzeichnis einzutragen. Dieses Verzeichnis ist von ihm sofort nach dessen Abschluß, spätestens aber bis zum 1. Juli, an den Stutbuchführer einzusenden. Dieser hat die verzeichneten Füllen im Stutbuch auf dem Blatt der Mutter vorzumerken bezw. zu vermerken (§ 9 des Gesetzes) und sodann dem Obmann das Verzeichnis, nachdem in demselben bescheinigt ist, welche Tiere zur Eintragung vorgemerkt sind, zurückzusenden. Zugleich hat er die von ihm unterzeichneten einzelnen Bescheinigungen über die Vormerkung der Tiere zur Eintragung an den Obmann zu schicken.

Der Obmann hat hierauf an besonders dazu anzusehenden Terminen das Brennen der zur Eintragung vorgemerkten Tiere vorzunehmen und zugleich die Bescheinigung über die Vormerkung im Stutbuch auszuhändigen. Bei

dieser Gelegenheit hat der Obmann an Hand des von ihm aufgestellten Verzeichnisses die von den Besitzern der Füllen über deren Geschlecht, Farbe und Abzeichen gemachten Angaben genau zu prüfen, sowie die betreffenden Vormerkscheine erforderlichenfalls zu berichtigen und dieselben zwecks Neuanfertigung und Richtigstellung des Stutbuchs an den Stutbuchführer zu schicken.

An den Brennterminen sind die für die Vormerkung der Füllen und das Brennen derselben zu entrichtenden Gebühren vom Obmann zu erheben.

§ 18.

Die Besitzer eingetragener Stuten sind verpflichtet, wenn diese güst geblieben sind, das Füllen verworfen haben oder überhaupt nicht belegt worden sind, spätestens bis zum 1. Juli jedes Jahres dem Obmann des Bezirks unter Benutzung der vorgeschriebenen Vordrucke (Füllenkarten) hiervon Mitteilung zu machen. Letzterer hat den Stutbuchführer hiervon in Kenntniss zu setzen. Meldepflichtig ist im Zweifelsfall derjenige, welcher die Stute am 15. Juni im Besitz hat.

§ 19.

Die Besitzer eingetragener Stuten sind verpflichtet, das auf der Rückseite des Aufnahmescheines vorgesehene Zuchregister gewissenhaft zu führen und es dem Obmann oder dem Stutbuchführer auf deren Verlangen vorzuzeigen.

II. Vorregister.

§ 20.

Nach Bestimmung des § 57 des Pferdezuchtgesetzes werden die zur Blutauffrischung angehörten fremdblütigen Hengste und Stuten und deren Nachzucht nicht in das Stutbuch, sondern in ein Vorregister eingetragen.

Auf die Führung des Vorregisters und die Verpflichtungen der Besitzer der im Vorregister eingetragenen und vorgemerkten Pferde finden die Bestimmungen des Abschnitts I sinngemäß Anwendung.

Zur Kennzeichnung der im Vorregister zur Eintragung vorgemerkten Nachzucht bis zu ihrer Uebernahme in das Stutbuch wird ein Kontrollbrand eingeführt, bestehend aus einem kleinen O ohne Krone. Das Brandzeichen ist auf der rechten Halsseite anzubringen.

III. Geschäftsführung der Rörungskommission.

§ 21.

Die Geschäftsführung der Rörungskommission wird durch eine vom Ministerium des Innern zu erlassende Dienst-anweisung geregelt.

Die Niederschriften über die Rörung der Hengste, über die Aussetzung von Hengsten und Stuten zur Prämienbewerbung, über die Revisionsrörungen und über die Prämienverteilung sind sofort nach Schluß der Verhandlungen öffentlich zu verlesen.

§ 22.

Die Nummern und Namen der angehörten bezw. wieder angehörten Hengste, die Zulassung derselben für das Zuchtgebiet und die Verteilung der Prämien an die Deckhengste sind von der Rörungskommission in den Oldenburgischen Anzeigen zu veröffentlichen.

Die Veröffentlichung des Ergebnisses der Prämienverteilung an Stuten, zweijährige Hengste und Füllen ist Aufgabe des Züchterverbandes.

§ 23.

Bei der Wiederankörung eines Hengstes ist ganz be-

sonderes Gewicht auf die Fruchtbarkeit und auf die Eigenschaften seiner Nachzucht zu legen.

§ 24.

Sollen die weiblichen Ahnen und die Nachzucht von Hengsten und Stuten besichtigt werden (§§ 48, 62 und 74 des Gesetzes), so ist durch angemessene Wahl der Vorführungsplätze dem Besitzer der Tiere die Vorführung möglichst zu erleichtern. Die Obmänner haben an der Hand des Bezirksregisters dem Vorsitzenden der Rörungskommission ein Verzeichnis einzureichen über die Pferdebesitzer, welche sich im Besitz der Nachzucht und der Ahnen des betreffenden Hengstes oder der betreffenden Stute befinden.

IV. Rörung der Hengste und Zulassung.

§ 25.

Die Hengste, welche zur Rörung (Nachrörung) oder Wiederankörung vorgeführt werden sollen, müssen zu dem von der Rörungskommission öffentlich bekanntgemachten Zeitpunkt auf von der Rörungskommission vorgeschriebenen Bordrucken bei dieser angemeldet werden. In der Anmeldung ist anzugeben, an welchem Rörort die Vorführung erfolgen soll. Verspätet eingereichte Anmeldungen können vom Vorsitzenden zurückgewiesen werden. Für jeden angemeldeten Hengst ist bei der Anmeldung eine Anmeldegebühr zu bezahlen, welche vom Ministerium des Innern auf Vorschlag der Rörungskommission festgesetzt wird. Wird ein verspätet angemeldeter Hengst zur Rörung zugelassen, so ist der fünffache Betrag der Anmeldegebühr zu zahlen.

§ 26.

Für die Rörung und Wiederankörung des Hengstes ist eine Rörgebühr zu bezahlen, welche vom Ministerium des Innern nach Anhörung des Vorstandes des Züchter-

verbandes und der Rörungskommission für jeden angeführten Hengst festgesetzt wird. Die Rörgebühr ist im Rörungstermin zu entrichten.

§ 27.

Angeführte Hengste, die zur Zucht innerhalb des Zuchtgebiets verwandt werden sollen, bedürfen einer besonderen Zulassung, die durch Ausstellung einer Zulassungsbescheinigung durch die Rörungskommission erfolgt. Die Zulassung erfolgt für das ganze Zuchtgebiet. Für die Erteilung des Zulassungsscheines wird keine besondere Gebühr erhoben.

Angeführte Hengste, welche noch nicht volle 3 Jahre alt sind oder dieses Alter nicht spätestens bis zum 1. August des Jahres erreichen, für welches die Zulassung beantragt wird, dürfen zur Zucht im Zuchtgebiet nicht zugelassen werden.

Die Rörungskommission ist befugt, die Zulassung zur Zucht für das Zuchtgebiet auf einen Teil der angeführten Hengste zu beschränken.

Von der in § 53, Absatz 4 des Gesetzes erlassenen Bestimmung darf die Rörungskommission nur Gebrauch machen, wo besondere züchterische Gründe die Verwendung eines angeführten Hengstes in einem Bezirk bedenklich erscheinen lassen.

V. Deckgeld.

§ 28.

Der niedrigste Satz des Deckgeldes wird nach Anhörung des Vorstandes des Züchterverbandes und der Rörungskommission vom Ministerium des Innern festgesetzt.

Das Deckgeld darf bis auf die Hälfte des niedrigsten Satzes ermäßigt werden, wenn die Stute nicht tragend geworden ist.

§ 29.

Die Hengsthalter haben für jeden Deckhengst ein Deckregister nach von der Rörungskommission vorgeschriebenem Vordruck zu führen. Das Deckregister hat zu enthalten: Name und Wohnort des Hengsthalters, Bezeichnung des Deckhengstes mit Namen, Stutbuchnummer, Farbe, Abzeichen und Abstammung, Name und Wohnort des Stutenbesizers, dessen Stuten dem Hengste zugeführt sind, Bezeichnung der zugeführten Stuten mit Namen, Stutbuchnummer, Farbe und Abzeichen und Abstammung, Angabe des Tages der Bedeckung, Tag der Ausstellung des Deckscheines. Soweit der Hengsthalter dies feststellen kann, ist ferner noch anzugeben, ob die Stute ein Füllen geboren hat, unter Angabe des Tages der Geburt, der Farbe und des Abzeichens des Füllens, oder ob die Stute güst geblieben ist.

Der Hengsthalter hat die Eintragungen in das Deckregister laufend zu machen. Er ist verpflichtet, der Rörungskommission und den Stutbuchführern oder deren Beauftragten das Deckregister zur Einsicht vorzulegen.

Ist eine Stute künstlich befruchtet, so haben die Eintragungen in das Deckregister des Hengstes zu erfolgen, von dem der Samen stammt.

VI. Deckregister und Verzeichnisse.

§ 30.

Die Hengsthalter haben Auszüge aus dem Deckregister (Artikel 67 des Gesetzes) auf dem von der Rörungskommission zu beziehenden Vordruck bis spätestens zum 1. September an die Rörungskommission einzuliefern. Die Auszüge werden von der Rörungskommission nach Kenntniznahme an den Stutbuchführer des Verbandes weitergegeben.

Die Verzeichnisse für die Zwecke der Statistik sind von den Hengsthaltern in der ersten Woche des Monats Januar an den Vorstand des Züchterverbandes einzuliefern.

Die Hengsthalter sind außerdem verpflichtet, dem Stutbuchführer zum 1. Juli ein Verzeichnis der von ihren Hengsten belegten, nicht auf besonderem Blatt in das Stutbuch eingetragenen Stuten einzureichen. Vordrucke zu diesen Verzeichnissen werden den Hengsthaltern von dem Stutbuchführer zugestellt.

§ 31.

Die Hengsthalter sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, daß bei der Zuführung von eingetragenen Stuten zum Hengst vom Stutenbesitzer der Name und die Stutbuchnummer der betreffenden Stute, bei noch nicht auf besonderem Blatt eingetragenen Stuten Name und Nummer des Vaters und der Mutter dieser Stute entsprechend der Vorschrift des § 63 Abs. 2 des Gesetzes mitgeteilt wird. Hat der Hengsthalter Zweifel, ob die Angaben des Stutenbesitzers zutreffen, so hat er dem Stutbuchführer hiervon Mitteilung zu machen.

Oldenburg, den 11. September 1923.

Ministerium des Innern.

R. Weber.

